

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde Collinghorst in Collinghorst.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde Collinghorst für den Friedhof in Collinghorst am 19. April 2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

(4) Die in der Friedhofsgebührenordnung genannten Gebühren sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten#

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Die genannten Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte	
(a) für 30 Jahre – je Grabstelle	245,00 €
(b) Verlängerung – Je Jahr und Grabstelle	8,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte	
(c) für 30 Jahre – je Grabstelle	205,00 €
(d) Verlängerung – Je Jahr und Grabstelle	7,00 €

- | | |
|--|------------|
| 3. Grabstätte mit Denkmal I und II (inkl. FUG und Pflege): | |
| Sarg und Urne: | |
| (a) für 30 Jahre – je Grabstelle | 1.650,00 € |
| (b) Verlängerung- je Jahr und Grabstelle | 55,00 € |
| 4. Reihengrab an der Stele (inkl. FUG, Pflege und Plakette): | |
| Sarg: | |
| (a) für 30 Jahre- je Grabstelle | 1.380,00 € |
| Urne: | |
| (b) für 30 Jahre - je Grabstelle | 1.200,00 € |
| 5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl
gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung: | |
| a. eine Gebühr gemäß Nummer 1 (b) und 2 (b) zur Anpassung an die neue
Ruhezeit und | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für ein Jahr - je Grabstelle:	14,00 €
-------------------------------	---------

V. Pflegegebühr

- | | |
|---|---------|
| 1. Pflegepauschale für umgewandelte Wahlgräber
Für ein Jahr – je Grabstelle | 31,00 € |
| 2. Pflegepauschale für umgewandelte Urnenwahlgräber
Für ein Jahr – je Grabstelle | 22,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 16.11.1987 außer Kraft.

_____ (Ort), _____ (Datum)

Der Kirchenvorstand:

.....
Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r

(L.S.)

.....
weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes

Der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Friedhofsgebührenordnung und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn vom 15.11.2010 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den

L. S.

.....
(Wydora, Kirchenamtsleiter)
Kirchenoberrat